

3. ÄNDERUNG HUNDESTEUERSATZUNG



3. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2004, S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 15. JUNI 2015 folgende 3. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 5 ist hinter dem Wort „Abs.“ die Ziffer 4 durch die Ziffer 3 zu ersetzen.
2. In § 4 Abs. 2 sind die Ziffer 5 durch die Ziffer 6 und die Ziffer 6 durch die Ziffer 7 zu ersetzen.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 3 ist die Formulierung „§ 4 Abs. 3“ durch die Formulierung „§ 5“ zu ersetzen.
4. In § 11 Abs. 1 werden die Ziffer 8 durch die Ziffer 9 und die bisherige Ziffer 9 durch die Ziffer 10 ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „gilt“ die Formulierung „der Hundesteuersatzung vom 23.01.2001“ eingefügt.

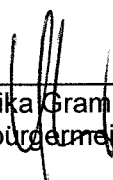
Artikel 2

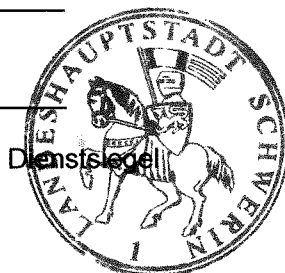
Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die Hundesteuersatzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt an dem Tag, der dem Tag der Bekanntgabe folgt, in Kraft.

Schwerin, den 29.6.15


Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin (DS)



Im Internet am 01. JULI 2015 bekanntgemacht